

**Jahresabschluss zum 31. 12. 2020
für den
Verband Internet Reisevertrieb e.V.
Leonhardsweg 2**

82008 Unterhaching

BERICHT
über die
Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. 12. 2020
des Vereins

Verband Internet
Reisevertrieb e. V.

in
82008 Unterhaching

INHALTSVERZEICHNIS

HAUPTBERICHT

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Wirtschaftliche Grundlagen
- III. Steuerliche Angelegenheiten

C. ABSCHLUSSVERMERK

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ERLÄUTERUNGEN DER BILANZPOSTEN ZUM 31. 12. 2020

AKTIVA

PASSIVA

ANLAGEN

Bilanz zum 31. 12. 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
01. 01. 2020 bis 31. 12. 2020

Anlagenspiegel

HAUPTBERICHT

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Vorstand des Verbandes Internet Reisevertrieb e. V. hat uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2020 beauftragt.

Der Auftrag wurde von uns zwischen September und November 2021 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Auskünfte haben wir vom Vorstand, Herrn Michael Buller erhalten.

Zur Durchführung des Auftrages standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

Sach- und Personenkonten, Inventarverzeichnis und die angeforderten Belege und Verträge.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

a) Satzung

Datum:	vom 18. Oktober 2004 (letzte Änderung vom 25. 4. 2017)
Vereinsbezeichnung, Rechtsform:	Verband Internet Reisevertrieb e. V.
Sitz der Gesellschaft:	Unterhaching
Vereinsregister:	VR 202635 des Amtsgerichts München
Gegenstand des Vereins:	Die Förderung der regionalen und nationalen Entwicklung der touristischen Internetwirtschaft.
Mitglieder:	Aufgrund der Satzungsänderung besteht keine Unterscheidung mehr zwischen Vollmitgliedern und Förderern. Derzeit zählt der Verband 90 Mitglieder.
Geschäftsjahr:	Nach § 4a EStG ist das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr.

b) Organe

Mitglieder- versammlung:	Jedes Mitglied hat pro angefangenen EUR 5.000,- Beitrag eine Stimme.
Clusterversammlung:	Stimmrechte wie Mitgliederversammlung
Vorstand:	Herr Michael Buller, Kaufmann in Utting am Ammersee
Präsidium:	Das Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern.
Beirat:	Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Die Tätigkeit des Vereins entsprach im Berichtszeitraum dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins.

Der Verein schloss das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 8.896,08.

III. STEUERLICHE ANGELEGENHEITEN

Das Unternehmen wird beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143 / 236 / 80974 geführt.

Der Verband ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Nicht befreit ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Der Verband ist unternehmerisch tätig i. S. d. §§ 1 ff UStG, soweit er wirtschaftlich tätig ist (Erstellung von Studien, Öffentlichkeitsarbeiten, ...).

Die Finanzverwaltung hat die teilweise Umsatzsteuerpflicht der Mitgliedsbeiträge anerkannt (75 v. H.).

C. ABSCHLUSSVERMERK

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins unter freiwilliger Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Finanzbuchführung (Hauptbuch, Anlagevermögen) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

München, November 2021


Rolf Götzberger
- Steuerberater -


Tomislav Kovacevic
- Steuerberater -

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ERLÄUTERUNG DER BILANZ ZUM 31. 12. 2020

(Die Werte des Vorjahres sind in Klammer gesetzt)

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	EUR 1,00
	(EUR 25.251,00)

Zusammensetzung:

	EUR
Webseite	<u>1,00</u>

Im Berichtsjahr wurde die in 2019 beauftragte Studie angeschafft. Aufgrund der schnellen Marktveränderung wurde für die Studie eine Teilwertabschreibung in voller Höhe vorgenommen. Pandemiebedingt wurde im Berichtszeitraum keine Studie für 2021 in Auftrag gegeben.

II. <u>Sachanlagevermögen</u>	EUR 327,00
	(EUR 1.040,00)

Zusammensetzung:

	EUR
Büroeinrichtung	5,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>322,00</u>
	<u>327,00</u>

B. UMLAUFVERMÄGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen Mitglieder	<u>EUR 5.874,75</u> (EUR 5.560,26)
---------------------------------	---------------------------------------

2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR 10.907,76</u> (EUR 16.892,41)
----------------------------------	---

Zusammensetzung:

	EUR
Umsatzsteuer 2020 lt. Jahreserklärung	492,64
Umsatzsteuer IV/2020	9.115,76
Sonstige Vermögensgegenstände	210,90
Vorsteuer Folgejahr abzugsfähig	<u>1.088,46</u>
	<u>10.907,76</u>

II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>EUR 115.378,56</u> (EUR 77.709,97)
--	--

Zusammensetzung:

	EUR
Volksbank Neckartal	
- Girokonto	15.768,04
- Flexkonto #519735407	17.480,46
- Flexkonto #519735415	<u>82.130,06</u>
	<u>115.378,56</u>

Die Guthaben bei den Kreditinstituten sind durch Bankauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

<u>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>EUR 1.292,57</u> (EUR 1.190,15)
--------------------------------------	---------------------------------------

Es wurden Kosten abgegrenzt, die 2021 betreffen.

PASSIVA

A. VEREINSKAPITAL

I. <u>Gewinnvortrag</u>	<u>EUR 82.133,29</u> (EUR 83.584,34)
II. <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	<u>EUR 8.896,08</u> (EUR - 1.451,05)

B. RÜCKSTELLUNGEN

<u>Rückstellungen</u>	<u>EUR 11.350,00</u> (EUR 7.950,00)
-----------------------	--

Zusammensetzung und Entwicklung:

	01.01.20	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.20
	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresabschluss und Prüfungskosten 2019	4.000,00	4.000,00 (V)	0,00	0,00
Jahresabschluss und Prüfungskosten 2020	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
Urlaubsrückstellung	3.700,00	3.700,00 (V)	7.100,00	7.100,00
Berufsgenossenschaft	<u>250,00</u>	<u>250,00 (V)</u>	<u>250,00</u>	<u>250,00</u>
	<u>7.950,00</u>	<u>7.950,00 (V)</u>	<u>11.350,00</u>	<u>11.350,00</u>

C. VERBINDLICHKEITEN

1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>EUR 30.348,33</u> (EUR 28.837,42)
--	---

Die Verbindlichkeiten sind durch eine namentliche Saldenliste nachgewiesen und haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 1.053,94
(EUR 1.753,42)

Zusammensetzung:

Lohnsteuer 12/2020

EUR
1.053,94

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

EUR 0,00
(EUR 6.970,00)

ANLAGEN

Verband Internet Reisevertrieb e.V., Oberhaching
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	<u>EUR</u>	<u>31. Dez 2020</u> EUR	<u>31. Dez 2019</u> EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Webseite	1,00		1,00
2. Anzahlungen	<u>0,00</u>		25.250,00
		1,00	
II. Sachanlagevermögen			
1. Büroeinrichtung	5,00		75,00
2. sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>322,00</u>		965,00
		327,00	
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen Mitglieder	5.874,75		5.560,26
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.907,76</u>	16.782,51	16.892,75
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
		115.378,56	77.709,97
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		<u>1.292,57</u>	<u>1.190,15</u>
		<u>133.781,64</u>	<u>127.644,13</u>

Verband Internet Reisevertrieb e.V., Oberhaching
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Passiva	<u>EUR</u>	<u>31. Dez 2020 EUR</u>	<u>31. Dez 2019 EUR</u>
A. VEREINSKAPITAL			
I. Gewinnvortrag		82.133,29	83.584,34
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss		8.896,08	-1.451,05
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		11.350,00	7.950,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.348,33		28.837,42
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 30.348,33 (Vorjahr € 28.837,42)			
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.053,94</u>	31.402,27	1.753,42
davon aus Steuern	1.111,70		
(Vorjahr € 1.111,70)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00		
(Vorjahr € 0,00)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 1.053,94 (Vorjahr € 1.753,42)			
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>0,00</u>	<u>6.970,00</u>
		<u>133.781,64</u>	<u>127.644,13</u>

Verband Internet Reisevertrieb e.V., Oberhaching
Gesamt - Gewinn und Verlustrechnung für 2020

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse			
Mitgliedsbeiträge	358.316,66		384.341,37
Sponsoring	0,00		53.050,00
Weiterberechnungen	2.570,03		56.177,94
Innovationstage	0,00		30.691,15
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>7,49</u>	360.894,18	<u>524.260,46</u>
3. Aufwendungen für Fremdleistung		76.023,48	76.759,52
4. Personalkosten			
Lohn und Gehalt	94.600,78		91.813,52
Sozialversicherung	<u>20.402,03</u>	115.002,81	<u>19.629,73</u>
5. Abschreibung			
auf immaterielle Vermögensgegenstände (Studien)	25.250,00		25.250,00
des Anlagevermögens und Sachanlagen (Übrige)	<u>1.335,00</u>	26.585,00	<u>1.613,00</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Miete	7.515,00		7.542,00
Versicherungen / Beiträge / Gebühren	4.919,71		4.513,11
Kosten Innovationstage	0,00		98.679,09
Verbandskommunikation / Mitgliederversammlung	3.477,72		11.432,86
Kosten Reiseanalysen / Analysen	9.250,00		10.300,00
Pressemappen und -arbeiten	28.393,40		28.477,68
Reisekosten / Auslagenersatz	3.309,56		20.246,32
ITB / Messen / Veranstaltungen	4.854,18		56.267,03
Werbung / Druckkosten / Geschenke	15.631,38		17.383,84
Lobbyarbeit	0,00		0,00
Bürobedarf / Porto / EDV - Wartung	2.507,51		2.169,91
Telefon	196,56		581,52
Rechts- und Beratungskosten	35.291,31		37.095,30
Internetpräsenz	7.032,40		3.692,17
Sonstiger Betriebsbedarf	5.276,24		5.059,21
nicht abziehbare Vorsteuer	<u>6.731,84</u>	134.386,81	<u>7.205,70</u>
7. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>8.896,08</u>	<u>-1.451,05</u>
9. Betriebliche Steuern		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u><u>8.896,08</u></u>	<u><u>-1.451,05</u></u>

Verband Internet Reisevertrieb e.V., Oberhaching
Teil - Gewinn und Verlustrechnung für 2020 - interne Organisation

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse			
Mitgliedsbeiträge		89.579,16	95.085,32
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	0,00
		89.579,16	95.085,32
3. Aufwendungen für Fremdleistung		25.506,00	26.050,00
4. Personalkosten			
Lohn und Gehalt	23.850,00		23.050,00
Sozialversicherung	5.145,00		4.870,00
		28.995,00	27.920,00
5. Abschreibung			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		333,00	400,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Miete	2.115,00		2.142,00
Beiträge / Gebühren / Versicherung	3.887,96		3.723,36
Kosten Tagung / Mitgliederversammlung	3.477,72		11.432,86
Pressearbeiten / Übersetzungen	0,00		0,00
Reisekosten	0,00		1.334,39
Werbung / Geschenke	1.071,52		880,34
Schulungen	0,00		0,00
Internetkosten	1.533,10		925,00
Bürobedarf / Porto	165,90		400,00
Rechts- und Beratungskosten	8.822,70		9.165,00
Telefon	49,15		140,00
Sonstiger Betriebsbedarf	467,20		355,80
nicht abziehbare Vorsteuer	6.731,84		7.205,70
		28.322,09	37.704,45
7. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		6.423,07	3.010,87
9. Betriebliche Steuern		0,00	0,00
10. Jahresüberschuss		6.423,07	3.010,87

Verband Internet Reisevertrieb e.V., Oberhaching
Teil - Gewinn und Verlustrechnung für 2020 - Studien

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse			
Mitgliedsbeiträge	60.000,00		62.750,00
Weiterberechnungen	0,00		0,00
		60.000,00	62.750,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	0,00
		60.000,00	62.750,00
3. Aufwendungen für Fremdleistungen		5.200,00	5.100,00
4. Personalkosten			
Lohn und Gehalt	12.500,00		12.500,00
Sozialversicherung	2.750,00		2.750,00
		15.250,00	15.250,00
5. Abschreibung			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (Studien)		25.250,00	25.450,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Miete	1.000,00		1.000,00
Beiträge / Gebühren / Versicherung	205,00		0,00
Kosten Studien	8.250,00		10.300,00
Reisekosten	0,00		0,00
Büromaterial / Porto / EDV - Wartung	90,00		150,00
Telefon / Internet	970,00		800,00
Schulungen	0,00		0,00
Rechts- und Beratungskosten	4.885,00		5.490,00
Sonstiger Betriebsbedarf	228,00		100,00
		15.628,00	17.840,00
7. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.328,00	-890,00
9. Betriebliche Steuern		0,00	0,00
10. Jahresfehlbetrag		-1.328,00	-890,00

Verband Internet Reisevertrieb e.V., Oberhaching
Teil - Gewinn und Verlustrechnung für 2020 - Öffentlichkeitsarbeit

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse			
Mitgliedsbeiträge	208.737,50		225.238,94
Weiterberechnungen	<u>2.570,03</u>		<u>27.445,05</u>
		211.307,53	252.683,99
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>7,49</u>	<u>0,00</u>
		211.315,02	252.683,99
3. Aufwendungen für Fremdleistungen		45.317,48	40.609,52
4. Personalkosten			
Lohn und Gehalt	58.250,78		51.263,52
Sozialversicherung	<u>12.507,03</u>		<u>11.009,73</u>
		70.757,81	62.273,25
5. Abschreibung			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.002,00	1.013,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Pressemappen und -arbeiten	28.393,40		28.477,68
Miete	4.400,00		3.900,00
ITB / Messen	0,00		48.456,77
Reisekosten	3.309,56		16.481,15
Telefon	97,41		341,52
Werbung / Druckkosten	18.628,67		22.637,32
Reparaturen/Instandhaltungen	0,00		0,00
Versicherungen / Gebühren	826,75		789,75
Rechts- und Beratungskosten	21.583,61		21.940,30
Büromaterial / Porto / EDV Wartung	1.695,91		1.155,17
Lobbyarbeit	0,00		0,00
Schulungen / Veranstaltungen	1.785,37		0,00
Internetpräsenz	4.579,30		2.017,17
Sonstiger Betriebsbedarf	<u>5.136,74</u>		<u>6.494,85</u>
		90.436,72	152.691,68
7. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>3.801,01</u>	<u>-3.903,46</u>
9. Betriebliche Steuern		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresfehlbetrag		<u><u>3.801,01</u></u>	<u><u>-3.903,46</u></u>

Verband Internet Reisevertrieb e.V., Oberhaching
Teil - Gewinn und Verlustrechnung für 2020 - Innovationstage

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse			
Innovationstage	0,00		30.691,15
Sponsoring	0,00		53.050,00
Mitgliedsbeiträge	0,00		30.000,00
		0,00	113.741,15
2. Aufwendungen für Fremdleistungen		0,00	5.000,00
3. Personalkosten			
Lohn und Gehalt	0,00		5.000,00
Sozialversicherung	0,00		1.000,00
		0,00	6.000,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Kosten Innovationstage	0,00		98.679,09
Miete	0,00		500,00
Reisekosten	0,00		2.430,78
Internet	0,00		0,00
Bürobedarf / Telefon	0,00		299,74
Rechts- und Beratungskosten	0,00		500,00
Sonstige Kosten	0,00		0,00
		0,00	102.409,61
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		0,00	331,54
6. Betriebliche Steuern		0,00	0,00
7. Jahresüberschuss		0,00	331,54

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2020

Verband Internet Reisevertrieb e. V.
Unterhaching

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2020 EUR	Zugänge Abgänge		Umbuchungen		kumulierte Abschreibungen 31.12.2020 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 EUR	Buchwert	
		EUR	EUR	EUR	EUR			31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
0130	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	141.850,00		25.250,00		99.500,00	25.250,00	0,00	0,00
0135	Webseite	12.701,94	67.600,00-			12.700,94	0,00	1,00	1,00
0170	Anzahlungen immate- rielle VermG	25.250,00		25.250,00-			0,00	0,00	25.250,00
0650	Büroeinrichtung	4.630,02				4.625,02	70,00	5,00	75,00
0670	Geringwertige Wirt- schaftsgüter	1.969,65	622,00			2.591,65	622,00	0,00	0,00
0675	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	181,00				181,00	0,00	0,00	0,00
0690	Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	5.173,19				4.851,19	643,00	322,00	965,00
		191.755,80	622,00			124.449,80	26.585,00	328,00	26.291,00
			67.600,00-						

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Betätigung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozlen/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2019



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

2) Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.